

N^o. 117.

Samstag den 28. September

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1524. (3) Nr. 18741/4004.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Vergütungspreise der zu den Catastral-Operationen im Jahre 1833 erforderlichen Landesleistungen. — Mit hoher Verordnung vom 29. v. M., Zahl 2691, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei die Vergütung für die zu den Catastral-Operationen im Jahre 1833 erforderlichen Landesleistungen in Krain und im Villacher Kreise folgendermassen festzusetzen geruht: 1.) Für einen zweispännigen Wagen sammt Knecht: a) auf den ganzen Tag 2 fl. 33 kr.; b) auf den halben Tag 1 fl. 20 kr. 2.) Für ein Reitpferd sammt Knecht: a) auf den ganzen Tag 1 fl. 21 kr.; b) auf den halben Tag 45 kr. 3.) Für einen Boten oder Handlanger: a) auf den ganzen Tag 30 kr.; b) auf den halben Tag 16 kr. 4.) Für einen Boten zur Briefsendung für jede deutsche Meile sammt Rückweg 14 kr. 5.) Für einen Maurer- oder Zimmermannsgesellen auf den ganzen Tag 38 kr. 6.) Für ein Vorspannpferd auf eine deutsche Meile bei Personen und Effecten 27 kr. oder wo Pachtungen bestehen nach den dießfälligen Pachtpreisen. 7.) Für einen Ruderer auf den ganzen Tag 45 kr. 8.) Für eine vierrädrige Barke auf den ganzen Tag 2 fl. 55 kr. 9.) Für eine zweirudrige Barke auf den ganzen Tag 1 fl. 37 kr. — Diese Prästationen sind gegen die beigefügten Preise von den Orts- und Gemeinde-Vorständen den mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen, welche sich mit den dazu erhaltenen offenen Befehlen ausweisen, jedesmal unweigerlich und schleunig zu leisten. Laibach den 29. August 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitengau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1522. (3)

Nr. 21044/3120.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Klagenfurt mit Ausnahme der Schule zur Bildung der Hebammen daselbst. — Laut hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 22. October 1832, Zahl 5221, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. October 1832, die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Klagenfurt, mit Ausnahme der Schule zur Bildung der Hebammen daselbst anzuordnen geruht. — In Gemäßheit des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 7. d. M., Zahl 4977, ist die erwähnte Lehranstalt mit dem neuen Schuljahre 1833/34 nicht mehr zu eröffnen, und es hat nur die Schule zur Bildung der Hebammen zu Klagenfurt fortzubestehen. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 19. September 1833.

Joseph Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1525. (3)

Nr. 159. St. V. W.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweise Feilbietung des im Laibacher Kreise liegenden Religions-Fondsgutes Bischofsack. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Beschlusses vom 27. Juli l. J., Zahl 4173, wird das krainerische Religions-Fondsgut Bischofsack am 5. November 1833, Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgedoten werden. — Die Bestandtheile und Nutzungen dieses Religions-Fondsgutes sind: Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 1/12 Hübner und 3 Dominical-Realitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibachs, Laß, Münkendorf, Flödnig, Kreutberg, Egg ob Podpetich, dann Ponovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Dominicalnutzungen. 1. An Geldgaben: An obrigkeitlichen Zins 239 fl. 20 kr.; an rectificirten Ro-

Botgeld 275 fl. 58 3/4 fr.; an Weinfahrtgeld 56 fl. 19 1/4 fr.; an nachträglich pactirten Robotgeld 75 fl. 11 fr.; an Hausgrundzins 152 fl. 20 fr.; an Dominicalgabe 1 fl. 22 1/4 fr.; an Schutzgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 fr.; zusammen 808 fl. 43 3/4 fr.; woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 0/0 Nachlasses pr. 161 fl. 14 3/4 fr. nur 646 fl. 59 fr. eingehen. — 2. An Zinsgetreide: nach berechnetem Abschlage des Fünftel-Nachlasses: Weizen 16 Mezen, 361/40; Korn 22 Mezen, 81/40; Hirse 26 Mezen, 121/40; Gerste 14 5/81/40; Heiden 14 5/81/40; Haber 108 Mezen, 121/40; Hirsbbrein 1 Mezen, 18 2/41/40; Erbpachtzins-Weizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet 9 Mezen, 17 3/41/40. — 3. An Kleinrechten: Schotten-Schüsseln 11 Stück; Hühner 59 Stück; Hähndel 384 Stück; Eier 1615 Stück; Spinnhaar 7 Pfund; Käse 4 Pfund. Hievon kommt ein Fünftel dormal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel-Nachlass widerruflich um jährliche 53 fl. 1 3/4 fr. abgefordert. — 4. An Umstaren. a. An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 fr.; von einer halben Hube 2 fl. 15 fr.; von einer Viertel-Hube 1 fl. 7 1/4 fr.; von einer Drittel-Hube 1 fl. 30 fr.; von einer 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube 3/4 fr.; von einem rectificirten Acker oder Garten 11 1/3 fr.; von einer Keusche 3/4 fr.; von jedem Dominical-Urbars-Nr. 3/4 fr. — b. An Gewährbriefs-Taren: Von einer ganzen, halben, Drittels oder Viertel-Hube 4 fl. 30 fr.; von 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube 2 fl.; von einem rectificirten Acker oder Garten 3/4 fr.; von einer Keusche 2 fl.; von jedem Dominical-Urbars-Nr. 2 fl. — c. An Grundbuchs-Taren: Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain. — II. An Getreid-Zehenden. — In der Pfarr Moravitsch: — 1.) Der ganze Zehend von 3 2/3 Huben in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarr St. Georgen vor Krainburg: — 2.) Der ganze Zehend von 16 Huben in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarr Pölland, im Bezirke Laak. — 3.) Der 2/3 Zehend von 13 Huben in der Gemeinde Jarz. — In der Pfarr Pollana, im Bezirke Laak: — 4.) Der ganze Zehend von 9 2/3 Huben und zwei Aekern in der Gemeinde u Rotteck. — In der Pfarr Alstenlaak, Bezirk Laak: — 5.) Der ganze Zehend von 3 Huben in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarr Sairach, Bezirk Idria: — 6.) Der

ganze Zehend von 21 Huben in Klemoberg; 7.) der ganze Zehend von 17 Huben in Sairach, und der Drittel-Zehend von einer Hube daselbst; 8.) der Zweidrittel-Zehend von 8 Huben in der Gegend Pontafel; 9.) der ganze Zehend von 11 1/3 Huben in der Gegend Sabathberg; 10.) der ganze Zehend in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Huben und einem Acker; 11.) der ganze Zehend von 7 Huben in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehende sind widerruflich um jährliche 727 fl. 43 1/4 fr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dormal 51 fl. 19 3/4 fr. — Der Ausrufspreis dieses Religions-Fondsgutes ist auf 29778 fl. 25 fr. C. M., d. i. Zwanzig Neuntausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 fr. Conv. Münze bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hiesigen Landes Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung dieses Gutes die Allershöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene fideiussorische Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kauffchillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünzigtausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Erstehet intimirten Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder Zweidritttheile aber können gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. verzinst werden, binnen 5 Jahren in 5 gleichen Jahresraten abgezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der ökonomischen Gutsbeschreibung können täglich bei

der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 12. September 1833.

Leopold Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernialrath, Referent.

Z. 1315. (3)

Licitations- und Kundmachung.

Vom k. k. prov. Hauptzollamte und Verzehrungssteuer-Inspectorate Villach wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß in Folge wohlthätigen k. k. vereint-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 12. August d. J., Nr. 14057/1582 B. St., die dem hohen Gefällen-Aerar eigenthümlich gehörigen, zur Grundherrschafft Föderau zu Tarvis dienstbaren Realitäten zu Deutsch-Pontafel am 21. October 1833, Vormittags 10 Uhr, im dortigen Aervarial-Hause Nr. 31, im Licitationswege verkauft werden. Diese Realitäten bestehen: a. in dem sogenannten Landschafts- oder Einnehmers-Hause Nr. 33, nebst dem dabei befindlichen, sub Top. Nr. 31, vorkommenden Wurzgartel, und den rückwärtigen Gartenantheile, b. in dem sogenannten Bankalshause Nr. 31, nebst Stallung, dann der ersten und zweiten Hälfte, des weßlich an dieses Haus angrenzenden Wurzgartens, sub Top. Nr. 32, nebst dem in der Mitte dieses Gartens befindlichen Ziehbrunnen, c. in dem sub Top. Nr. 34 vorkommenden Machsgärtel längs dem Ponteberbache, und d. in dem sogenannten großen Landschaftsgarten, sub Top. Nr. 228 und 229. Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswert, und zwar für das Verkaufsobject ad a. mit 1630 fl., ad b. mit 1377 fl., ad c. mit 136, und endlich ad d. mit 550 fl. angenommen werden. — Die Licitationsbedingungen, welche auch den Erlag eines 10 o/otigen Radiums vom Ausrufspreise vor der Versteigerung vorschreiben, dann die näheren Beschreibungen dieser Realitäten können sowohl hierorts, als auch bei den k. k. vereinten Gefällen-Inspectoraten Laibach und Klagenfurt, dann bei dem k. k. Wegmauthamte in Pontafel eingesehen werden. — Villach am 16. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1321. (2) Nr. 1895/32.

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Pessiat von Steinbüchl, gegen Lucas Pessiat von ebendort, wegen schuldiger 338 fl. 8 3/4 kr. sammt Anhang, und rückfichtlich

verfallener 703 fl. 13 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem Schuldner, nach seinem Vater Johann Pessiat (Muja) erblich angefallenen und eingantworteten, jedoch auf seinen Namen nicht umgeschriebenen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1956 fl. 40 kr. geschätzten Realitäten, als: des Hauses Nr. 2 zu Steinbüchl sammt Mahlmühle, Stampfen und Nebengebäuden, der umliegenden, wegen der leichten Bewässerung und des üppigen Bodens ungemein erträglichen Wiesen, des Acker-, Wies- und Waldterrains u Peklé, der Grundstücke u Dobrave, der vier Holzantheile und des Acker sa Pusmanam gemilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 24. October, 21. November, und 19. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Steinbüchl. mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht wenigstens um ihren Schätzungswert verkauft werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Zum Kaufe dieser schönen Realität werden die Kauflustigen hiemit eingeladen, und ihnen bedeutet, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Bedingungen täglich bei diesem Gerichte eingesehen oder in Abschrift erhoben werden können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am
19. September 1833.

Z. 1320. (3)

Nr. 1798.

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli und 5. August 1833 verstorbenen Eheleuten und Grundbesitzern Barbara und Georg Walland (Krail) von Neudorf, die Tagsetzung auf den 18. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, wobei jeder Gläubiger derselben seine Forderung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. C. B. anzumelden und darzutun haben wird.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den
7. September 1833.

Z. 1328. (2)

J. Nr. 1275.

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird bekannt gemacht: Man habe über vorgekommene Anzeige und hierüber gepflogene Untersuchung für nöthig gefunden, dem Mathias Hribar von Unterjessenitz, die freye Verwaltung seines Vermögens zu benehmen, ihn als Verschwender zu erklären, und zu dessen Curator den Anton Naulan von Unterjessenitz zu bestellen.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg den 29.
August 1833.

Z. 1316. (3)

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Kreutberg haben alle Jene, welche auf den Nachlaß des, am 1. Decem- ber 1831 zu Förschwach, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gombühlers Börentz, Schler als Erben, Legatäre oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben etwas schulden, am 25. October d. J., Nachmit- tags 3 Uhr, und zwar Erstere zur Nachweisung ihrer Ansprüche bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., Letztere hingegen rüchlichlich Richtigstel- lung ihrer Schulden um so gewisser zu erscheinen, als widrigens gegen die Ausbleibenden alsogleich im ordentlichen Klagswege fúrggegangen werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 30. Juli 1833.

Z. 1318. (3)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad- mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Warl von Reisdorf, wi- der Anton Pohnig von Kropp, wegen aus dem Urtheile, ddo. 17. December 1832, executive inta- bulato 22. April 1833 schuldiger 900 fl. sammt Un- hang, in die executive Feilbietung des, mit dem executiven Pfandrechte belegten, auf 430 fl. geschät- ten Hauses, sub Consf. Nr. 18, zu Kropp, und der auf 10 fl. 55 fr. bewertheten Fahrnisse gewillig- et, und zu deren Vornahme die Termine auf den 28. October, 25. November und 21. Decem- ber d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Kropp, mit dem Anbange angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Bedingungen können hier eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

Z. 1319. (3)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad- mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Eröbath, als Ursula Thomann'schen Verlaß-Curators, in die executive Feilbietung des, dem Matthäus Petratsch gebörri- gen, zu Kropp, sub Consf. Nr. 22 gelegenen, wegen aus dem Urtheile, ddo. 28. März 1827 schuldigen 100 fl. sammt Anhang, mit dem execu- tiven Pfandrechte belegten, und mit Indentiff des Soljanttheils u zhornem verho auf 100 fl. bewer- theten Hauses sammt Zugehör bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 28. Octo- ber, 25. November und 21. December d. J., je- desmal Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in Loco der Realität zu Kropp, mit dem Anbange angeord- net worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangege- ben werden wird.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Bedingungen liegen hier zur Einsicht bereit.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

Nr. 762.

Z. 1327. (3)

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Joseph Seu- nig, Getreidhändler zu Laibach, durch Herrn Dr. Burgbach, wegen schuldigen 600 fl. c. s. c., in die executive Veräußerung der, dem Joseph Fages aus Sapusche gehörigen, auf 45 fl. 52 kr. geschät- ten Fahrnisse, dann der, der Herrschaft Wippach, sub Urb. Folio 526 1/2, Rect. Zahl 37, dienstba- ren, zu Sapusche liegenden Eichenwaldung und Heumast sammt Heuschuppe, gerichtlich auf 900 fl. geschätzt; dann der eben dahin, sub Urb. Folio 522, Rect. Zahl 33, dienstbaren 1/2 Hufe zu Sapusche, auf 328 fl. geschätzt, gemilliget worden. Zur Veräußerung dieses Pfandgutes sind drei Tagsatzungen: auf den 27. August, 30. Septem- ber und 31. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Sapusche mit dem Beifage bestimmt worden, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung die Pfandrealtäten und Fahr- nisse nur um den Schätzungsbetrag oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben gegen binnen 14 Tagen nach erfolgter Meistbotsverthei- lung zu erstattende Zahlung und Erlag des 10 o/o Badiums hintangegeben werden würden.

Es werden demnach hierzu die Kaufliebhaber und insbesondere der Saggläubiger Franz Schi- rotel vorgeladen, zu obigen Feilbietungstagsatzun- gen zu erscheinen.

Bezirksgericht Wippach am 12. Juli 1833.

Unm erk un g. Bei der am 27. August 1833 abgehaltenen ersten Versteigerungstagsatz- ung ist obbenanntes Pfandgut nicht an Mann gebracht worden.

Z. 1317. (3)

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 27. December 1825 zu Dousku ab intestato verstorbe- nen 1/4 Hüblerdgattinn Maria Peterka, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben etwas schulden, haben am 26. October d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor die- sem Gerichte, und zwar Erstere zur Darthnung it- rer Ansprüche bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., Letztere hingegen rüchlichlich Berichtigung ihrer Schulden um so gewisser zu erscheinen, als widrigens gegen die Ausbleibenden ohne weiteres im Rechtswege fúrggegangen werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg den 26. Juli 1833.

Z. 1326. (3)

Auf ein in der Nähe von Laibach liegen- des Gut wird ein befugter Informator für die dritte Normalclasse gesucht, derselbe kann auch bei dieser Beschäftigung privat studieren, und erhält dafür die Kost, Wohnung, Wäsche, Bedienung und eine angemessene Besoldung.

Wer musikalisch ist und etwas zeichnen kann, erhält den Vorzug.

Das Mehrere ist in diesem Zeitungs- Comptoir zu erfragen.

ad Nr. 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1344. (2) Nr. 19716/3520.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staatsanleihen wird verboten. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 14. August l. J., zu entscheiden geruhet, daß das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staatsanleihen als ein auf die Ziehungen der Staatslotterien unternommenes Auspielen von Geldgewinnen im Sinne der §§. 27 und 28 des Lotteripatentes vom 13. März 1813 verboten, und darnach zu behornden sei. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 19. August l. J., Zahl 37025, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 7. September 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1337. (2) Nr. 19207.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes, Guberniums zu Laibach. — Die näheren Bestimmungen der Vorschriften, welche den gutherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsheeren und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Untertanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, werden bekannt gemacht. — Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsheeren und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Untertanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Seine k. k. Majestät über einen von der k. k. Hofcommission in Justiz-Geschäften erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni d. J., Folgendes anzuordnen geruhet: — 1.) In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsheeren an ihre eigenen Untertanen und Gerichts-Insaßen, ist die gerichtliche Execution bei eben dem Gerichte anzufuchen und zu bewilligen, welchen nach den Gesezen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Executionsbescheide, dem Justiz- oder Wirtschaftsamente des Gutsheeren,

welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirtschaftsamente insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbietung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichts gemäß vorgenommen werden. Das Recht des Gutsheeren zur politischen Execution, ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

— 2.) Gesuche um Einverleibung oder Vorvermerkung der Forderungen des Gutsheeren auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Lösung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide, und die Eintragung in die öffentlichen Bücher, ist dem Grundbuchsamente des Gutsheeren, welchen die Forderung zusteht, zu gestatten. —

3.) In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse an die Untertanen, oder Gerichts-Insaßen des vormundschaftlichen Gerichtes, wird dieses Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executions-Bescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vorvermerkung und Lösung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. August l. J., Zahl 19662, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 7. September 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1336. (2) Nr. 11930.

R u n d m a c h u n g,

für die Bestellung der, im Militärjahre 1834, in der Strafanstalt am Kappelberge erforderlichen Materialien, als: — 6 Centen gebleichtes Keißengarn in Strähnen; 10 Centen ungebleichtes Keißengarn in Strähnen; 20 Centen gewaschenes graues Ruffengarn in Strähnen; 5 Centen italienische Hanfseisen; 20 Centen Sommer-spinnhaar; 25 Centen Winter-spinnhaar; 20 Pfund grauen ordinären Nähzwirn; 5 Pfund gebleichten mittlern Nähzwirn; 5 Centen Baumwolle, wird in Folge

hoher Gubernial-Verordnung vom 5. l. M., Nr. 19960, am 7. des künftigen Monats October, um 9 Uhr Früh, eine Minuendo-Licitation bei dem hierortigen k. k. Kreisamte abgehalten werden, zu welcher man sämtliche Lieferungs-lustige mit dem Bemerken hiermit vorladet, daß die Muster der zu liefernden Artikel in den gewöhnlichen Amtsilunden hier eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach den 17. September 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1342. (2) Nr. 8174/537.

Licitations-, Ankündigung.

Von dem k. k. prov. vereinten Gefällens Inspectorate Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer von dem Wein- und Branntweinschank und von dem Fleischconsumo nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in den Untersteuerbezirken Sminj, Pölland, Tratta, Oßlitz, Eisneern, Selzach und heil. Geist, des politischen Bezirkes Laibach auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1833 bis dahin 1834, oder wenn es die Pacht Liebhaber wünschen auch für das Verwaltungsjahr 1835, entweder einzeln oder vereint nach den im nachfolgendem Ausweise angegebenen Fiscalpreisen in Pacht überlassen werden wird.

— Die Pachtbedingungen, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer Inspectoraten und Comanissariaten eingesehen werden können, sind im Wesentlichen folgende: — a.) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, die Verzehrungssteuer nach den in dem Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, und den nachträglichen Gubernial-Circularen enthaltenen Vorschriften einzuhellen. — b.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — c.) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution im Baren oder in öffentlichen

Obligationen, oder in Pragmaticalhypotheke, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu erlegen. — d.) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällens-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem §. gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen, oder seit dem verfloßenen Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verpachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — e.) Wenn der Pächter bei der Einhebung einen höhern Betrag als der Tariff ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen, er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsberechtigten Personen. — Geschieht überdieß eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. — Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällensamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefällensvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheimzufallen. — f.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — g.) Für den Ausrufpreis wird verpachtender Zeits keine wie immer geartete, als auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. — Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger

Umstand, welchen eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrags in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht; dann bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldung unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — h.) Den bedungenen Pachtzuschlag ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschlags zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschlags vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendigter Pachtung den Pächter, wosfern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen sein wird. — i.) Wenn der Pächter mit einer Pachtzuschlagsrate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Erfordern und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Versteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contré-träufenden Pächters schadlos zu halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der

Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheil gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersleher den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contractsformulars enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — k.) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Angebote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — l.) Dem Pächter für die Militärjahre 1834 et 1835 wird nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre eingekledert, und rücksichtlich kleinweis verkauften Getränken und von dem zur Schlachtung angemeldeten Vieh und rücksichtlich von den verschleiffen werdenden Fleischgattungen die Abgabe einzuziehen, die Vorräthe von versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — m.) Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — n.) Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gewöhnlichen Verzehrungssteuer auch den während der Pachtdauer allenfalls bewilligt werdenden Gemeindefuzschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von dem betreffenden Gewerbe einzuhoben, und wenn nichts anders verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit mit dem Pachtzuschlag abzuführen. — o.) Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefällebehörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Aufforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — Die dießfällige mündliche Versteigerung wird den 7. October l. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Amtskanzlei der löblichen Bezirksobrigkeit Laak abgehalten, und nach Erforderniß Vormittags die drei Steuerobjete einzeln, Nachmittags aber vereint zum Ausrufe gebracht. — Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Besmerken eingeladen, daß sie vor Beginn dersel-

ben ein Badium von 10 o/o des Fiscalpreises entweder baar, oder in österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten bekannten börsmäßigen Course einzureichen haben, welches bei Nichtannahme des Angebotes sogleich zurück erhoben, im Falle der Annahme aber in die Pacht-Caution eingerechnet werden kann.

Fiskalpreise, welche für die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Gefälls in nachbenannten Steuerbezirken für das Jahr 1834 angenommen worden sind.

Steuerbezirke		Im politischen Bezirke	Ausrufspreise vom			
Nr.	Namen		Wein	Fleisch	Branntwein	Zusammen
			fl.	fl.	fl.	fl.
2	Sminz	L a d	76	11	15	102
3	Pölland		356	103	64	523
4	Tratta		360	65	85	510
5	Dfliz		120	20	20	160
7	Eisnern		440	380	150	970
8	Selzach		335	131	112	578
9	heil. Geist		210	36	63	309

K. K. prov. vereintes Gefälls-Inspectorat. Laibach am 23. September 1833.

Z. 1341. (2) Nr. 198.
Verlautbarung.

Am 12. October 1833, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, werden in Folge wöhhöbl. k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltungs-Verordnung, Ado. 31. August 1833, Z. 16362, in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebung Laibachs im deutschen Hause zu Laibach die, dem Religionsfonds-Beneficio St. Katharina zu Tza gehörigen Kloubzehende mit Einschluß des Edäpfelzehendes von den Dörfern Haberje in der Pfarre St. Marein, Bezirk Weirelberg, und Sagoritz in der Pfarre Gutenfeld, Bezirk Auersberg, auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. November 1833 bis letzten October 1839, versteigerungswise in Pacht ausgelassen werden. — Wozu alle Pachtlustigen und insbesondere die Zehendholden wegen aufständiger Benützung ihres, ihrem sechs Tage nach der Licitation zustehenden Einspruchsrechte mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der obengenannten Amtskanzlei täglich zu den gewöhnlichen

Amtsstunden eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter. Laibach am 20. September 1833.

Z. 1339. (2) **E d i c t.**

Von dem k. k. Verwaltungs-Amt der vereinten Fondsgüter zu Landstraf wird hiez mit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wöhhöbl. k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung vom 20. September 1833, Zahl 17882/4260 D., die versteigerungswise Verpachtung, der in den Pfarren Landstraf, Arch und heil. Kreuz gelegenen Staats Herrschaft Landstraffer Meierei- und Leibgedingsgründe, bestehend in 115 Parzellen Aecker, Wiesen, Gärten, Huthweiden und Weingärten, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833 bis hin 1842, am 8. October l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtliebhaber zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die diebställigen Bedingnisse täglich eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungs-Amt Landstraf am 23. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.
Z. 1291. (2)

N a c h r i c h t.
Gefertigter hat hiermit die Ehre bekannt zu machen, daß bei der nun nahen Ziehung am 26. October, der großen und vortheilhaften Realitäten und Silberlotterie, laut Nachrichten des betreffenden Großhandlungshauses die Loose bald gänzlich vergriffen seyn werden. Er bietet demnach seine noch wenig vorrätthigen Loose à 4 fl. zur gefälligen Abnahme mit dem Bemerkten ergebenst an, daß nebst diesen Loosen auch noch Looskarten à 2 fl. für die beliebten Gesellschaftsspiele auf 5 Lose entweder in der k. k. Lotto-collectur am alten Markte, oder in seiner Wohnung, unweit davon, Nr. 157, zu haben sind.

Nebstbei empfiehlt er sich fortwährend in allen Graveurarbeiten zu geneigten Aufträgen mit den billigsten Preisen.
Wolfgang Fr. Günzler.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 25. September 1833.

Hr. Winkler v. Toraczest, Gewerbsinhaber, sammt Familie; und Hr. Martin Festspieler, Privater; beide von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Friedrich Maurer, Thurn und Tarischer Rath, sammt Gattinn; und Hr. Jacob Schmidt, Vermittelter; beide von Grätz nach Triest.

Den 26. Hr. Georg Prienowitsch, Handelsmann; Hr. Andreas Bossi, Privater; Frau Dorothea Neumann, Private; Hr. Johann Hampel, Advocat; Hr. Graf v. Lussi, preuß. Gesandter am griechischen Hofe; Hr. Aug. Marks, Cantor; und Hr. Andreas Sinago, Handelsmann; alle sieben von Grätz nach Triest.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1354. (1) Nr. 6385.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Franz Xaver Lilleg, Pfarrers zu Obertuchain, im Bezirke Münkendorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Recepisse der Subernal-Liquidations-Commission zur Erhebung des Kapitals und der Zinsen von den veräußernden, für das in den Jahren 1805 und 1809 prästirte Zwangsdarlehen ausgestellten H. Stamm-Effecten-Obligation Nr. 1013, ddo. 16. Jänner 1827, lautend auf die Kirchgült U. L. F. zu Obertuchain, pro rusticali à 500 pr. 44 fl. 38 kr., dann Obligation Nr. 1278, ddo. 30. Juni 1827, ebenfalls auf die Kirchgült U. L. F. zu Obertuchain, pro rusticali lautend à 500 pr. 20 fl. 38 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf das vorgedachte, in Verlust gerathene Recepisse der Liquidations-Commission aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Wittstellers Franz Xaver Lilleg das obgedachte Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 10. September 1833.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1347. (2) Nr. 8161/517. W.

K u n d m a c h u n g.

Für die Wegmauth-Einhebung, auf der Station Planina durch das Verwaltungsjahr 1834, wird am 5. October l. J. eine dritte

(Z. Amts-Blatt Nr. 117. d. 28. September 1833.)

Licitation bei der Bezirksobrigkeit in Planina, und zwar Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, unter Verbehaltung des bisherigen Ausrufspreises pr. 7612 fl. 53 kr. abgehalten werden. — Eben so findet eine dritte Versteigerung bezüglich der Station Krainburg im dortigen Rathhause am 4. October l. J., Vormittags mit dem Ausrufspreise pr. 4250 fl. Statt. — Daß hierbei auch schriftliche Offerte angenommen werden, versteht sich von selbst, wobei auf die gedruckte Kundmachung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli 1833, Zahl 13447, hingewiesen wird.

K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat Laibach am 22. September 1833.

Z. 1363. (1) Nr. 8191/541. W. St.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen vereinten Gefällen-Inspectorate zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer nach den bestehenden Vorschriften im Untersteuerbezirke Stroblhof, des politischen Bezirkes Umgebung Laibach, von Wein, Branntwein und Fleisch, für das Verwaltungsjahr 1834, und nach Wunsche auch für das Verwaltungsjahr 1835, in Pacht gegeben werde, und daß die dießfällige Versteigerung am 7. October bei dem betreffenden k. k. Bezirks-Commissariate Umgebung Laibachs, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vorgenommen und hiebei als Ausrufspreis, bezüglich des Branntweins der Betrag von 94 fl.; bezüglich des Weins der Betrag von 1346 fl., und bezüglich des Fleischausschrottens und Auskochenß der Betrag von 307 fl., zusammen 1747 fl. angenommen werden. — Hievon werden die Pachtlustigen mit Bezug auf die unterm 23. September 1833, Nr. 8174/537, in das Intelligenzblatt der Laibacher Zeitung eingeschaltete Kundmachung und mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Gefäl sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen ausgedoten wird, und daß die Pachtbedingungen bei allen k. k. Verzehrungs-Commissariaten, Inspectoraten, und auch hieramit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Laibach am 25. September 1833.

Z. 1350. (1) Nr. 16318/4258. I. C.

S t r a f = E r k e n n t n i s s.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird Franz Dellenarde aus Resse, unter der Bezirksobrigkeit Moggio, wegen 70 Pfund Tabackstaub, mit welchem er am 1.

3.

Juli d. J. in der Einschwärzung betreten wurde, in Gemäßheit der §§. 1, 19 und 26, des allerhöchsten Tabackpatents vom 8. Mai 1784, unter Offenlassung der gesetzlichen Recursfrist zu einer Geldstrafe von Eintausend einhundert und zwanzig Gulden Conv. Münze verurtheilt, und dieses Erkenntniß, weil sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Besatze binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter sich nicht melden, und die zur Ergreifung der gesetzlich zustehenden Mittel bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntniß in Rechtskraft erwachse. — Laibach am 14. September 1833.

Z. 1351. (1) Nr. 16318/4258. T. C. Straferkenntniß.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird Johann Klemente aus Resie, unter der Bezirksobrigkeit Moggio, wegen 36 1/2 Pfund Tabackstaub, mit welchem er am 1. Juli d. J. in der Einschwärzung betreten wurde, in Gemäßheit der §§. 1, 19 und 26, des allerhöchsten Tabackpatents vom 8. Mai 1784, unter Offenlassung der gesetzlichen Recursfrist zu einer Geldstrafe von Fünfhundert achtzig vier Gulden Conv. Münze verurtheilt, und dieses Erkenntniß, weil sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter sich nicht melden, und die zur Ergreifung der gesetzlich zustehenden Mittel bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntniß in Rechtskraft erwachse. — Laibach am 14. September 1833.

Z. 1364. (1) Nr. 16204/3062. K.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird wider Mathias Meguser, angeblich aus dem Dorfe St. Veit, Herrschaft Gutenstein, im niederösterreichischen Kreise unter Wiener Wald, wegen der ihm, am 19. Jänner d. J., in Oberlaibach beanständerten, auf 8 fl. 20 kr. geschätzten Waren, als: 22 Stück Baumwolltücher, 1 1/4 Ellen Mancheiler (eigentlich Baumwollensammer) und 1 1/2 Pfund Kaffee, in Gemäßheit der §§. 2, 13, 49, 62, 86 und 102, der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jänner 1788, in Verbindung mit dem illyrischen Subernal-Circulare vom 29. Juli 1814,

Z. 9911, nicht nur zum Verfall der obengenannten Warenartikel, sondern auch zur doppelten Wechßstrafe pr. 16 fl. 40 kr. hiermit verurtheilt, und dieses Erkenntniß, weil sein Wohn- und Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Bemerkten eingeschaltet, daß, falls Mathias Meguser binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses sich nicht melden, und innerhalb dieser Frist weder den Gnadenweg bei dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ergreifen, noch die hierortige k. k. Kammerprocuratur bei dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auffordern würde, das wider ihn gefällte Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen werde. — Zugleich wird dem Mathias Meguser bedeutet, daß der von ihm depositirte Betrag von 10 fl. 15 kr. auf Rechnung der verwirkten Strafe in Empfang genommen worden ist. — Laibach am 11. September 1833.

Z. 1365. (1) Nr. 18042.

Verlautbarung.

Am 14. October 1833, Vormittags 10 Uhr, werden in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft zu Adelsberg 430 25/32 Neuen Weizen in kleinern Parthien oder im Ganzen, mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 13. September 1833.

Z. 1334. (3) J. Nr. 140.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Krain, Görz, Triest und das Littorale in Laibach wird bekannt gemacht: Es habe das löbliche vereinigte Bezirksgericht Radmannsdorf dem Anton Warl von Reichdorf, wegen ihm schuldigen 900 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Anton Pöbner gehörigen Bergwerks-Entitäten, als des Schmelz- und Hammerantheils, Freitag in der ersten Reihenwoche, des Kohlbarns, Nr. 69, und der Erzhitte, Nr. 9, in Oberkropp bewilliget, und um deren Vornahme mit Zuschrift vom 5. d. M., Nr. 1697, an diese Real-Instanz das Ansuchen gestellt.

Zu diesem Ende werden drei Feilbietungstagsakungen, und zwar die erste auf den 26. October, die zweite auf den 23. November und die dritte auf den 20. December dieses Jahrs, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Bergwerk Kropp, im Hause des hiezu delegirten Gewerks- und Bergbau-Commissairs Herrn Franz Schuller, mit dem Besatze be-

stimmt, daß, falls obbenannte Rad- und Hammerwerks-Entitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstragladung um den Schätzungswert pr. 250 fl. E. M., oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintargegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beifuge verständigt werden, daß die Licitationsbedingungen bei dem delegirten Feilbietungs-Commissaire Herrn Franz Schuder in Kropp eingesehen werden können.

Laibach am 21. September 1833.

Z. 1360. (1) Nr. 68. 69.
Kellers und Magazins-Verpachtung
dann Holz-Licitation.

Zur miethweisen Ueberlassung des unter der ganzen Fronte des außer der Pomerallinie der Stadt Laibach gelegenen Schlosses Untertauern befindlichen sehr großen gewölbten Kellers, dann eines im Erdgeschoße dieses Schlosses befindlichen, als Magazin verwendbaren Zimmers, wird am 19. October d. J., Vormittags um 11 Uhr, im oftgenannten Schloßgebäude eine öffentliche Versteigerung abgehalten, und am Nachmittage nämlichen Tages, um 3 Uhr, werden in der hinter diesem Schloße gelegenen Waldung mehrere, dem Abdorren nahe Eichen- und Fichtenbäume an der Wurzel, gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Mieth- und respective Kauflustige werden daher zu besagten Stunden sich im Schloße Untertauern einzufinden mit dem Anhange eingeladen, daß die Licitationsbedingungen in dem Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs auch vor der Licitation eingesehen werden können.

Von der Inspection der krain. ständischen Realitäten am 23. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1359. (1)
Licitations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht, daß in Folge dießgerichtlichen Bewilligung vom 16. September d. J., die zur Andreas Kemensischen Verlassenschaft gehörigen Realitäten in Salloch nebst den todt und lebenden Fahrnissen an nachbenannten Taaen licitando veräußert werden, als: Am 22. October 1833. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die dem Gute Grünhof, sub Urb. Nr. 84, dienstbare, auf 610 fl. geschätzte Halbhube in Salloch, welche nach der neuen Vermessung an Aekern 4 Joch, 134 Quadrat-Klafter; an Wiesen 1 Joch, 741 Quadrat-Klafter; an Gartengrund 20 Quadrat-Klafter; an

Wald- und Weidegründen 1486 Quadrat-Klafter enthält, und mit einem gemauerten Wohnhause aus zwei Zimmern, Küche und Keller, dann einer Stallung, einer Schupse, einer Getreidbörse mit 6 Ständen und einer gedeckten Seilerwerkstatt zur Verfertigung der Schiffseile versehen ist, und in Anbetracht, daß im Orte Salloch sehr häufigen Urfages dieser Waare einen höchst vortheilhaften Betrieb des Seiler Handwerks gewährt. Hierauf kommt zum Verkaufe das neu gebaute, nächst dem Landungsplätze der Frachtschiffe in Salloch gelegene, aus vier Zimmern, zwei Kammern, Küche und zwei gewölbten Kellern bestehende, auf 600 fl. geschätzte Haus, welches zum Gasthause und zum Handelsbetrieb eine sehr günstige Lage und geräumige Localitäten hat.

Am 22. October 1833. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, kommt zur Veräußerung die der Pfarrgült St. Peter, sub Urb. Nr. 17, dienstbare, auf 1595 fl. 45 kr. geschätzte Halbhube zu Salloch, welche nach der neuen Vermessung an Aekern 3 Joch, 1455 Quadrat-Klafter; 3 Joch, 111 Quadrat-Klafter Wiesen; 175 Quadrat-Klafter Gartengrund, und 1 Joch, 114 Quadrat-Klafter Wald- und Weidegründe enthält; mit einem gemauerten, mit Steinschiefer eingedeckten, ein Stockwerk hohen, aus vier Zimmern, einer Kammer, Küche, Speisgewölb und einem großen Keller bestehenden Wohnhause, dann drei gemauerten Stallungen, Getreidekasten, Dreschtenne, einer Getreidbörse mit 20 Ständen, einem Bienenhause und einer Schmiede versehen, und vermög der Lage dieser geräumigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude am Landungsplätze der in Salloch ankommenden Frachtschiffe, sowohl zum Gasthause und zum Handel, wie auch zum Betriebe des Schmiedhandwerkes vorzüglich geeignet ist. Hierauf werden die Ueberlandswiesen, als die zur Kirchengült St. Andreas in Raschel, sub Urb. Nr. 6, dienstbare, auf 9 fl. 10 kr. geschätzte Wiese Hostach, und die zum Gute Kreutberg dienstbare, auf 238 fl. 55 kr. geschätzte Wiese sa Werischkim feilgeboten.

Am 23. October 1833, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, kommen die dem Gute Ruzing dienstbaren, am Osterberg gelegenen Ueberlandswaldungen, als: sub Dom. Nr. 1, im Schätzungswerte pr. 161 fl.; sub Dom. Nr. 4, im Schätzungswerte pr. 65 fl.; und sub Dom. Nr. 5, im Schätzungswerte pr. 60 fl. zur Veräußerung.

Am 23. October 1833, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, werden die zur D. N. D. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 66, 546 1/2, 546 3/4, 550, 560, 566 und 577, dienstbaren Ueberlandwälder feilgeboten.

Am 24. October 1833, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden sämtliche Fahrnisse, als: vier Pferde, sechs Kühe, zwei Kalben, sieben Fuhrwägen, eine Wallech, ein Stegerwagen, vier Pflüge, vier Eggen, die Pferdgeschirre, Wein- und Getreidefässer, mehrere Schiffseile, die Heu- und Strohpforten und die Hausrichtung feilgeboten.

Kauflustige werden mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich in dießiger Gerichtskanzlei, und auch bei der Witwe

Franziska Klemenz in Galloch eingesehen werden können.

Laibach am 20. September 1833.

Z. 1361. (1) Nr. 2987.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertschhof zu Neustadl wird hiemit bekannt gegeben: Es sei auf Anlangen des Mathias Jaklovitsch, pensionirten Polizei-Kanzleidieners, dermal in Eidl, wider die Erben der Margaretha Penersscheg, in die Amortisirung des für Margaretha Penersscheg auf das Haus, Cons. 216, in Neustadl, unterm 17. Februar 1802, intabulirten Heirathsvertrages, ddo. Neustadl 28. Jänner 1808, bewilliget worden. Daher werden alle Jene, die aus dem gedachten Heirathsvertrage Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte daraus binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß darzuthun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und der besagte Heirathsvertrag für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Rupertschhof zu Neustadl am 17. Mai 1833.

Z. 1348. (2) Nr. 1780.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs werden alle Jene, die an den Verlass des am 7. Juni 1833, zu Galloch verstorbenen Keuschlers Johann Perdan, vulgo Schmouz, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiermit zu der auf den 18. October 1833, Vormittags 9 Uhr mit der Wirkung des §. 814 a. b. G. B. hiermit angeordneten Liquidirungs-Tagsagung vorgeladen.

Laibach am 2. September 1833.

Z. 1325. (3)

Im Hause, Nr. 6, am Plaze, wünschet Jemand für das künftige Schuljahr drei oder vier Studierende in Kost und Quartier gegen billige Bedingnisse aufzunehmen. Das Nähere erfährt man ebendasselbst im dritten Stocke.

Z. 1353. (1)

Dienst anerbieten.

Ein, in der Deconomie wie auch in Bezirksgeschäften erfahrner, und im Grundbuchswesen geprüfter Mann vom besten Jahren, vermöhlen noch in der Activität, wünschet, nöthigenfalls auch mit Erlag einer verhältnißmäßigen Caution, an einer Herrschaft oder Gut

als Verwalter unterzukommen. Mündliche oder auch schriftliche Anfragen unter der Adresse S. J. wollen in der Rosengasse, Haus Nr. 104, zweiten Stock, gefälligst gemacht werden.

Laibach am 20. September 1833.

Z. 1349. (1)

Künftigen Montag, als den 30. September d. J., werden im Hause Nr. 267, in der Stadt, zu ebener Erde, rückwärts, und zwar in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, verschiedene Zimmer- und Kücheneinrichtungstücke, dann sämtliche Bäcker-Utensilien, ferner Kleidungsstücke, etwas Prätiosen u. d. gl. mehr, aus freier Hand veräußert werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Z. 1362. (1)

A n z e i g e.

Es wünschet Jemand gründlichen Privat-Unterricht in der französischen und italienischen Sprache, nach einer ganz neuen Methode, wobei vorzüglich auf den richtigen und natürlichen Sprachlaut Rücksicht genommen wird, zu geben. Die Bedingnisse und das Nähere deshalb erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Z. 1355. (1)

Dienst erledigung.

Bei der Bezirksherrschaft Prem wird mit 12. December d. J. die Gerichtsactuars-Stelle erledigt, womit ein jährlicher Gehalt von 156 fl., die unentgeltliche Kost und Quartier, nebst den gesetzlichen Diäten in Partheisachen verbunden sind.

Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche beim Herrn Dr. Wurzbach in Laibach, oder beim Verwaltungsamte der Herrschaft Prem bis 20. November längstens einzureichen, und sich darin über ihre Studien, bisherige Dienstleistung, Moralität und ledigen Stand legal auszuweisen. Diejenigen erhalten den Vorzug, welche im Justizfache geprüft sind.

Verwaltungsamt der hochfürstlich von Porcia'schen Herrschaft Prem am 19. September 1833.